

Stand der Staatsfinanzen ein befriedigender. Eine Steuer-Erhöhung ist nicht notwendig. Es werden Gesetze vorgelegt werden über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über die Erneuerung des Übereinkommens mit der niederländischen Bank; desgleichen werden Maßregeln beantragt werden zum Schutze der allgemeinen Interessen in der Frage der Zuckerkrise auf Java. Die gegenwärtige Politik in Atchin, von welcher eine Verbesserung der Lage erwartet wird, wird von der Regierung auch weiterhin befolgt werden."

23. September. Vorlegung des Budgets für 1887 in der Kammer.

Das Defizit wird mit 17 Millionen Gulden präliminiert. Das Ordinarium weist nur einen Abgang von 606,000 Gulden auf. Der Abgang seit dem Jahre 1884 bis 1887 beträgt 26 Millionen. Für die Zukunft werde ein Anlehen nötig werden, aber für das Jahr 1887 werde die Aufnahme einer schwebenden Schuld ausreichen. Der Minister betrachtet die Finanzlage des Staates als eine ziemlich befriedigende, da seit dem Jahre 1871 die ordentliche Gebahrung trotz der Erhöhung der Ausgaben und der Anlehen für die öffentlichen Bauten fast gar kein Defizit ergab.

2. Oktober. (Vereins- und Versammlungsgesetz.) In der Kammer legt die Regierung einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Vereins- und Versammlungsgesetzes vor.

Nach demselben sind von nun alle Kundgebungen oder öffentlichen Versammlungen auf freiem Felde, zu welchen die Lokalbehörde ihre Erlaubnis nicht erteilt hat, verboten. Die Lokalbehörde kann bedingungsweise dieselben gestatten, dabei jedoch die Entfaltung von Fahnen und Emblemen verbieten. Der Minister des Innern kann, wenn es die Umstände erfordern, derlei Kundgebungen oder Versammlungen zeitweilig, allgemein oder nur in gewissen Gegenden verbieten. Eine selbst indirekte, bedingungsweise oder in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Provokation zu einer strafbaren Handlung oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze ermächtigt die Behörde, einen Verein oder eine Versammlung aufzulösen. Die Zulassung eines Berichterstatters wird genügen, einer Versammlung öffentlichen Charakter zu geben.

27. November. (Verfassungsänderung.) Die Regierung legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, welcher die Verfassungsbestimmungen über das Wahlrecht in einer Weise abändert, daß die Möglichkeit des allgemeinen Stimmrechtes dadurch ausgeschlossen wird.

Die Regierung verlangt von den Wählern Befähigung und einen gewissen sozialen Wohlstand nach den Bestimmungen, welche das Wahlgesetz aufstellen wird. Sie schlägt ferner ein provisorisches Wahlreglement vor, das auf einer Ausdehnung des gegenwärtigen Wahlrechtes basiert und durch welches die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer auf 100, derjenigen der ersten Kammer auf 50 erhöht werden soll.

23. Dezember. (Internationales Vorgehen gegen Arbeiterunruhen.) Der Staatsminister von Luxemburg erklärt in der Kammer des Großherzogtums, es sei zwischen Frankreich, Deutschland und Belgien ein Abkommen betreffs eventueller Arbeiterstreiks und Arbeiterunruhen getroffen worden.